

CH-SCHLACHTVIEVERSICHERUNG GENOSSENSCHAFT ASSURANCE BÉTAIL DE BOUCHERIE SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE COOPERATIVA ASSICURAZIONE DEL BESTIAME DA MACELLO CH

c/o Proviande, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 309 41 11 / Fax 031 309 41 99 / info@proviande.ch / www.proviande.ch

Versicherungsbedingungen gültig ab 01.03.2026

1 Prämien

Für jedes von Proviande oder den angeschlossenen Organisationen mit Protokoll abgerechnete Tier, werden dem Verkäufer Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

2 Aufnahmebedingungen

In der CH-Schlachtviehversicherung können nur Tiere versichert werden, welche für die Schlachtung oder die Weitermast als gesund gelten.

Stark abgemagerte Tiere werden nicht versichert.

3 Umfang der Versicherung

3.1 Grosses Schachtvieh

Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Währschaft für die Bankwürdigkeit der **vier Viertel, zusätzlich bei Finentieren für Kopf mit oder ohne Zunge, Zunge und ganzer Sigel**. Weitere Organe und Innereien sind von der Versicherung ausgeschlossen. Für Schlachtkörper, die mit Bandwurmfinnen oder Sarkosporidiose befallen sind, werden ebenfalls Entschädigungen ausgerichtet.

Folgende Kategorien können bei der CH-Schlachtviehversicherung versichert werden:

Jungvieh JB	Alter: 161 – 300 Tage
Rinder RG nicht gekalbt:	Alter: 241 – 900 Tage
Ochsen OB:	Alter: 241 – 840 Tage
Muni MT:	Alter: 241 – 600 Tage
Muni MA:	Alter: MT über 600 Tage
Kühe VK:	Alter: Kühe und Rinder älter als 900 Tage oder Rinder gekalbt Oder Ochsen über 840 Tage

Tiere zur Weitermast

Als Tiere zur Weitermast gelten die Kategorien JB, MT, OB, RG. Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Garantie für gesund und recht während 9 Tagen ab Kaufdatum ab einem öffentlichen Schlachtviehmarkt. Einstellprophylaxen werden nicht vergütet.

- Für Tiere der Kategorie VK gelten folgende Bedingungen:
Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Garantie für gesund und recht während 9 Tagen ab Kaufdatum ab einem öffentlichen Schlachtviehmarkt. Einstellprophylaxen und Euterbehandlungen werden nicht entschädigt. Nach 9 Tagen erlischt jeglicher Anspruch auf Schadensvergütung. Eine Ausnahme gilt für Tiere mit Bandwurmfinnen oder Sarkosporidiose.

4 Ausschluss von der Versicherung

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Tiere:

- a) Kranke und/oder stark abgemagerte Tiere
- b) Tiere, die mit Arzneimittel behandelt wurden (inklusive Impfungen), bei denen die Absetzfrist im Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen ist (gemäss Begleitdokument)
- c) Tiere, in deren Fleisch Rückstände von verbotenen Stoffen nachgewiesen werden konnten
- d) Tiere, in deren Fleisch Grenzwerte zugelassener Stoffe überschritten sind
- e) Tiere, welche nicht taxiert und versteigert wurden
- f) Nicht marktkonforme Tiere, die der Anforderung der Fleischigkeitsklasse 3X nicht genügen (AT)
- g) Tiere, die beim Kauf als gesund und recht galten und ausserhalb der Währschaft von 9 Tagen an einer nicht ansteckenden Rinderkrankheit erkranken, sowie Tiere, welche nach erfolgter Behandlung genesen sind und erneut erkranken (Ausnahme: Bandwurmfinsenschäden oder Sarkosporidiose)
- h) Tiere in bereits bestehenden Beständen (nur Tiere ab Markt sind während 9 Tagen ab Kaufdatum versichert)

5 Leistungen der Schlachtviehversicherung

Die CH-Schlachtviehversicherung richtet Entschädigungen nur für Tiere aus, bei welchen gemäss Kaufprotokoll die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Der Käufer kann wie folgt entschädigt werden:

5.1 Bankwürdige Tiere

- a) Bei Tieren, die nach einer Behandlung als genusstauglich gelten, werden die Bearbeitungskosten und der allfällige Minderwert des Fleisches entschädigt.
- b) Schlacht- und Entsorgungskosten werden nicht vergütet.

5.2 Konfiszierte, nicht genusstaugliche Tiere

Definition Konfiskat:

Als Konfiskat bezeichnet man tierische Nebenprodukte, ganze Schlachtkörper oder Teile davon, die von der Fleischhygienekontrolle für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen werden.

- a) Die effektiven Frachtkosten vom Markt- zum Schlachtort, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- b) Den Schlachtlohn und die Schlachthofgebühren, einschliesslich allfälliger Entsorgungskosten für Konfiskate, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- c) Als Grundpreis der Entschädigung gilt immer der Schatzungspreis ohne Überzahlung.

5.3 Teilkonfiskate (Grosses Schlachtvieh)

- Der dem Schatzungspreis pro kg Lebendgewicht entsprechende Schlachtgewichtspreis (Preis pro kg Schlachtgewicht).
- Für die Berechnung von Teilkonfiskaten ist eine Bestätigung des Fleischschauers notwendig, mit dem Gewicht und den Angaben mit oder ohne Knochen des befallenen Körperteils.

- Teilkonfiskate ohne Knochen werden zu 75 % angerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu 100%.
- Abzüglich Fr. 1.00 pro kg SG für Konfiskate an Vordervierteln inklusive Lempen.
- Preis pro kg SG x Faktor 2 für Konfiskate an Hintervierteln ohne Lempen.

5.4 Bandwurmfinnenschäden und Sarkosporidiose

Für Tiere ab öffentlichen Schlachtviehmärkten, die mit Bandwurmfinnen oder Sarkosporidiose befallen sind, wird die Entschädigung vom effektiven Kaufpreis berechnet, sofern die Schlachtung innerhalb von 48 Stunden ab Kaufdatum erfolgte.

- Die Bearbeitungskosten von pauschal Fr. 120.00 pro Tier. Vergütung für Kopf und Zunge Fr. 30.00, Vergütung ganzer Sigel Fr. 60.00

Entschädigung an Minderwert des Fleisches: 44% vom Schatzungspreis für:

- MT, OB der Fleischigkeitsklassen C bis A
- RG der Fleischigkeitsklasse C – T
- Jungvieh JB aus Notschlachtungen mit einem Lebendgewicht von 150 bis 320 kg

Entschädigung an Minderwert des Fleisches: 37 % vom Schatzungspreis für:

- VK, MA der Fleischigkeitsklasse C bis X;
- MT, OB und RG der Fleischigkeitsklasse A – X
- RG, MT, OB unter 320 kg Lebendgewicht, bzw. 170 kg Schlachtgewicht.

Der Versicherungsschutz für Tiere mit Bandwurmfinnen und Sarkosporidiose gilt für max. 90 Tage nach Kaufdatum ab Markt

5.5 Schadenfälle / Notschlachtungen von Tieren zur Aus- oder Weitermast abgegebenen Tieren

- Bei Notschlachtungen, die effektiven Frachtkosten für den Weg vom Markt- zum Mastbetrieb oder Zwischenaufhaltsbetrieb, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- Differenz zwischen Schlachterlös und Schatzungspreis (ohne Überzahlungen)
- Tierarztkosten für die Behandlung erkrankter Tiere (gilt nur für versicherte Tiere ab Markt).

6 Vorgehen bei Schadenfällen

6.1 Schadenfälle bei geschlachteten Tieren

Schadenfälle bei geschlachteten Tieren sind **sofort** nach der Schlachtung der CH- Schlachtviehversicherung zu melden. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die beschädigten Schlachtkörper oder Fleischteile durch den Mitarbeiter vom Klassifizierungsdienst von Proviande kontrolliert werden können.

6.2 Notschlachtungen

Notschlachtungen sind unverzüglich der CH-Schlachtviehversicherung zu melden. Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat durch den Klassifizierungsdienst von Proviande zu erfolgen.

6.3 Meldefrist

Eine Schadenmeldung für Schlachtvieh ist unverzüglich zu melden. Für Tiere zur Aus- und Weitermast gilt die Meldefrist von 9 Tagen ab Kaufdatum. Für Meldungen ausserhalb der Frist entfällt jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung durch die CH-Schlachtviehversicherung. (Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Tiere mit Bandwurmfinnen und Sarkosporidiose).

7 Entschädigungen

- a) Anspruch auf eine Entschädigung hat immer der Käufer ab Markt.
- b) Für jeden Schadenfall müssen der CH-Schlachtviehversicherung die entsprechenden Unterlagen eingesandt werden wie:

Kaufprotokoll, Tierarztzeugnisse, Rechnungen für Behandlungskosten, Rechnungen für den Schlachtlohn von konfiszierten Schlachtkörpern

- c) Die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung, der Fleischschauatteste und weitere notwendige Untersuchungen gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Der Zeitraum, in dem eine Entschädigung für tierärztliche Behandlungen geltend gemacht werden kann, gilt **während 30 Tagen ab Meldedatum**.
- e) Tierarzt- und übrige Rechnungen, die von der CH-Schlachtviehversicherung entschädigt werden, sind unverzüglich, spätestens aber **innert 30 Tagen** nach Beendigung der Behandlung einzureichen.
- f) Aus den zu entschädigenden Rechnungen für:

Tierarzt, Entsorgung, Transport, Konfiskate, Bandwurmfinnen/Sarkosporidiose, Bearbeitungsgebühren, Gebühren für Schlachtung und Schlachtlohn, muss klar ersichtlich sein, welchem Tier, der Schaden und die Entschädigung zuzuordnen ist.

Bei der Verwendung von Medizinalfutter muss die Tierarztrechnung aufzeigen, wie gross der Kostenanteil für das oder die gemeldeten Tiere ist. Vorsorgliche Behandlungen mit Medizinalfutter werden nicht entschädigt.

Meldestelle der CH-Schlachtviehversicherung

CH-Schlachtviehversicherung, c/o **Proviande**, Postfach, 3001 Bern

Tel: 031 309 41 11 Fax: 031 309 41 99 E-mail: svv@proviande.ch

Der Präsident

Der Geschäftsführer



François Monin

Martin Wäfler

Bern, 25.02.2026